

Öffentliche Bekanntmachung

Vorhabenbezogener Bebauungsplan mit Satzung über örtliche Bauvorschriften „Solarpark Steinbach“

Der Gemeinderat der Stadt Künzelsau hat in seiner öffentlichen Sitzung am 17.12.2019 den Entwurf des Bebauungsplanes „Solarpark Steinbach“ gebilligt und beschlossen, diesen nach § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) öffentlich auszulegen.

Der Geltungsbereich des o.g. Bebauungsplanes umfasst die Flurstücksnummer 254 der Gemarkung Steinbach. Maßgebend ist der vom Planungsbüro Klärle GmbH erstellte Entwurf des Bebauungsplanes mit zeichnerischem und textlichem Teil, Begründung und Umweltbericht jeweils vom 19.11.2019, mit spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung mit Stand vom 19.11.2019.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) wird nicht durchgeführt. Eine Umweltprüfung nach § 2a BauGB ist erfolgt.

Der Entwurf der Bebauungsplanung mit zeichnerischem und textlichem Teil, Begründung, Umweltbericht und spezieller artenschutzrechtlicher Prüfung sowie die nach Einschätzung der Stadt Künzelsau wesentlichen, bereits vorliegenden, umweltbezogenen Stellungnahmen werden

**vom 24.02.2020 bis einschließlich 24.03.2020 (Auslegungsfrist)
im Rathaus Künzelsau, Bürgerbüro, Stuttgarter Straße 7, 74653 Künzelsau**

von Montag bis Freitag von 8.30 Uhr bis 18.30 Uhr sowie samstags von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr zur Einsichtnahme ausgelegt.

Darüber hinaus wird der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die auszulegenden Unterlagen zusätzlich auf der Homepage der Stadt Künzelsau www.kuenzelsau.de und unter www.klaerle.de (Rubrik "Behördenbeteiligung") während der vorgenannten Auslegungsfrist bereitgestellt.

Es sind folgende Arten umweltbezogener Informationen verfügbar:

Umweltbezogene Bestandteile des Bebauungsplanes:

- Umweltbericht vom 19.11.2019 zum Bebauungsplan mit Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen der Planung auf die Schutzgüter Mensch, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima, Landschaftsbild sowie Kultur- und Sachgüter inkl. Abarbeitung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung des § 1 a Abs. 3 BauGB in Verbindung mit § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)
- Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung Stand 19.11.2019 mit Betrachtung insbesondere der Arten Vögel und Fledermäuse.

Umweltbezogene Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange:

- Stellungnahme des Regionalverbands Heilbronn-Franken vom 11.07.2019 in Bezug auf die im Regionalplan festgesetzten Grundzüge und auf den regionalen Grünzug, auf die Bodengüte sowie auf die Funktion Landwirtschaft.
- Stellungnahme des Landratsamts Hohenlohekreis vom 30.07.2019 in Bezug auf zu vermeidende Umwelteinwirkungen aus Licht (Blendwirkung), wassergefährdende Stoffe, CEF-Maßnahmen, Gestaltung und Ausführung der Nebengebäude und Einfriedungen, Bodenschutz sowie Grundwasserschutz.
- Stellungnahme des Landesamts für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (Regierungspräsidium Freiburg) vom 23.07.2019 in Bezug auf die vorherrschenden Bodengegebenheiten und der Geotechnik.
- Stellungnahme des Polizeipräsidiums Heilbronn vom 02.07.2019 in Bezug auf zu vermeidende Umwelteinwirkungen aus Licht (Blendwirkung).
- Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart in Bezug auf den Landesentwicklungsplan und den Regionalplan bzgl. der festgesetzten Grundzüge und

Schutzgüter unter anderem den Eingriff in den guten Boden in Hinblick auf die Landwirtschaft und den regionalen Grünzug.

- Stellungnahme des LNV Arbeitskreis Hohenlohekreis vom 12.08.2019 in Bezug auf zu vermeidende Umwelteinwirkungen aus Licht (Beleuchtungsanlagen), Gestaltung und Ausführung der Nebengebäude und Einfriedungen, Grundwasserschutz, Rückbauverpflichtung, Artenschutz und CEF-Maßnahmen.

Für den Fristlauf sind die in die Frist fallenden allgemein arbeitsfreien Tage (d. h. auch Feiertage) unschädlich. Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Stadtverwaltung Künzelsau, Stuttgarter Straße 7 in 74653 Künzelsau abgegeben werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanung unberücksichtigt bleiben. Da das Ergebnis der Prüfung der Stellungnahmen mitgeteilt wird, ist die Angabe der Anschrift des Verfassers zweckmäßig.

Gleichzeitig werden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und die Nachbargemeinden gemäß § 4 Abs. 2 und § 2 Abs. 2 BauGB beteiligt und um die Abgabe ihrer Stellungnahme innerhalb angemessener Frist gebeten.

Künzelsau, 13. Februar 2020

Stefan Neumann, Bürgermeister